



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat von Christoph Hänggi, SP-Fraktion: "Aufgabenhilfe und gezielte Nachhilfe" ([2011-301](#)) vom 3.11.2011

Datum: 27. Januar 2015

Nummer: 2015-039

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat von Christoph Hänggi, SP-Fraktion: "Aufgabenhilfe und gezielte Nachhilfe" ([2011-301](#)) vom 3.11.2011

vom 27. Januar 2015

Wortlaut des Postulats	1
Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage.....	4
2 Grundkompetenzen für den Volksschulunterricht.....	5
3 Regelungen über die Grundkompetenzen im basellandschaftlichen Bildungsgesetz	7
4 Vermittlung von Grund-, erweiterten und hohen Kompetenzen im Volksschulunterricht.....	8
5 Kompetenzorientierte Hausaufgabenkultur	10
6 Hausaufgabenbetreuung im Elternhaus oder in einer familienergänzenden Einrichtung	11
7 Förderangebote und Verstärkte Massnahmen an der Volksschule	12
8 Förderangebote und schulische Nachhilfe	13
9 BerufswegBereitung	15
10 Erwägungen des Regierungsrats.....	15
11 Antrag.....	19

Wortlaut des Postulats

Am 19. April 2012 hat der Landrat das Postulat 2011-301 von Christoph Hänggi, SP-Fraktion überwiesen. Es hat folgenden Wortlaut:

„Sprache und Bildung sind der Schlüssel zur Integration. Neueste Bildungsstudien, der letzte Bildungsbericht und auch die Pisa-Resultate verdeutlichen jedoch, dass die Bildungsgerechtigkeit auch in unserem Kanton noch nicht erreicht ist.

Für den Bildungserfolg jedes Einzelnen ist die soziale Herkunft (elterliches Bildungsniveau und Einkommen) der mit Abstand wichtigste Faktor. Entsprechend verlassen weiterhin zu viele Jugendliche unsere Schulen, ohne das Rüstzeug für eine berufliche Zukunft zu besitzen. Zur sogenannten Risikogruppe gehören insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder aus bildungsfernen Familien und Kinder aus schwierigen familiären Verhältnissen. Bei all diesen Konstellationen geht es in erster Linie darum, dass Eltern oder andere erziehungsberechtigte Personen nicht in der Lage sind, die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung des Schulstoffes oder bei der Lösung der Hausaufgaben zu unterstützen.

Ein gutes Schulsystem muss sozial gerecht sein und sollte allen die gleiche Ausgangssituation bieten. Eine gute Schule versucht die Bildungsgerechtigkeit umzusetzen und nimmt sich besonders der schwächeren Schülerinnen und Schüler an. Dabei müssen die Kräfte noch vermehrt auf die gezielte Förderung der potentiellen Bildungsverlierer konzentriert werden. Dazu gehören eine gezielte Aufgabenhilfe und eine gezielte Nachhilfe (Förderung während der Schulzeit oder an freien Nachmittagen).

Jugendlichen, denen der Start in einen qualifizierten Beruf und damit ins Leben verbaut wird, hilft nur konkrete Unterstützung. Das heutige Verständnis von sozialer Gerechtigkeit orientiert sich zunehmend daran, ob den Menschen gute Chancen und Möglichkeiten verschafft werden. Kinder und Jugendliche frühzeitig und intensiv zu fördern, ist heute deshalb wichtiger denn je.

Aus diesen Überlegungen bitte ich zu prüfen und zu berichten, wie heute in unserem Kanton die gezielte Aufgabenhilfe und die gezielte Nachhilfe geregelt sind und wie diese optimiert werden können. Auch geprüft werden sollte, welche eventuellen Kosten für Eltern oder Erziehungsberechtigte entstehen, wenn Aufgabenhilfe und Nachhilfe verbessert werden.“

Zusammenfassung

Im nachfolgenden Bericht zum Postulat 2011-301 von Christoph Hänggi, SP-Fraktion, betreffend „Aufgabenhilfe und gezielte Nachhilfe“ wird dargelegt und begründet, warum von spezifischen Angeboten für eine gezielte Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe für Schülerinnen und Schüler aus Migrationsfamilien, aus bildungsfernen Familien oder aus stark belasteten Familienverhältnissen abgesehen werden soll.

Gemäss § 7a (Volksschulabschluss) des Bildungsgesetzes (BildG) vom 6. Juni 2002 (SGS 640, GS 34.0637) übernehmen die Schulen bei der anstehenden Bildungsharmonisierung die Aufgabe, möglichst allen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in Form von Grundkompetenzen erlassenen nationalen Bildungsziele und einer Mehrheit der Kinder und Jugendlichen an der Volksschule darüber hinausreichende schulische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln. Am 26. November 2014 hat der Bildungsrat auf der Grundlage der deutschschweizerischen Mustervorlage „Lehrplan 21“ den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft im Grundsatz beschlossen und seine Inkraftsetzung für die Primarstufe auf Schuljahr 2015/16 terminiert und für die Sekundarstufe I auf Schuljahr 2018/19. Im Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft sind auch die Grundkompetenzen der EDK eingearbeitet: Schülerinnen und Schüler sollen neben dem gesamten reichhaltigen Bildungsauftrag in allen Fächern speziell in Deutsch, Englisch und Französisch, Mathematik und Naturwissenschaften bis am Ende der 2. und 6. Klasse der Primarschule und am Ende der Schulpflicht in der 3. Klasse der Sekundarschule ein Minimum an Grundkompetenzen erwerben, damit die Chancen für einen gelingenden direkten Anschluss an die weiterführenden nachobligatorischen Ausbildungen für möglichst alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden kann.

Die teilautonomen, geleiteten Schulen erfüllen den Bildungsauftrag des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft mit Hilfe ihres Grundangebots gemäss Lehrplan und Stundentafel sowie ihres Förderangebots bzw. der ihnen von den Schulträgern dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen. Soweit es die Mindest Erfüllung der Grundkompetenzen betrifft, strebt die schweizerische Bildungspolitik einen Richtwert von 95% an. Anders gewendet: Am Ende der Volksschule sollen 95% aller Schülerinnen und Schüler das allgemeinbildende Rüstzeug besitzen, um auf jeden Fall erfolgreich

eine Berufslehre (mit Attest- oder eidgenössischem Fähigkeitszeugnis) absolvieren zu können. Unter Einhaltung kantonaler Rahmenvorgaben sollten die einzelnen Schulen, gestützt auf ihr pädagogisches Schul- und Organisationskonzept, selber darüber bestimmen können, wie sie das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf in Verbindung mit dem Grundangebot entsprechend den jeweiligen lokalen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler organisieren wollen. Eine kantonale Vorgabe, derzufolge z.B. flächendeckend alle Schulen ein spezielles Angebot für die gezielte Nachhilfe für besonders leistungsschwache Kinder aus unterprivilegierten oder schwierigen Familienverhältnissen während der Schulzeit oder an unterrichtsfreien Nachmittagen anzubieten haben, würde diese lokale Gestaltungsfreiheit einengen und andere schuleigene Lösungen erschweren.

Es wird noch einige Zeit dauern, bis die Schulen die allermeisten Kinder und Jugendlichen während des elf Jahre dauernden Unterrichts am Kindergarten, an der Primarschule und an der Sekundarschule zu einem Volksschulabschluss hinführen können, der den Schulabgängerinnen und Schulabgängern zumindest die Beherrschung der Grundkompetenzen zertifiziert. Um zu vermeiden, dass Jugendliche mit ungenügenden Schulleistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit durch das soziale Netz fallen und keinen Anschluss an die Berufsausbildung finden, hat der Landrat im Jahr 2008 das Programm der BerufsWegBereitung verabschiedet. Im Rahmen dieses Programms erhalten gefährdete Jugendliche mit Mehrfachproblematiken ab dem zweitletzten Sekundarschuljahr ein persönliches berufsvorbereitendes und berufsbegleitendes Case Management.

Für die ganze Volksschule gilt der schulpädagogische Grundsatz, dass die Schülerinnen und Schüler die ihnen von den Lehrpersonen aufgetragenen Hausaufgaben selbstständig lösen können. Das impliziert, dass sie in den ersten Schuljahren die entsprechenden Aufträge bearbeiten, jedoch nicht in jedem Fall auch richtig lösen können müssen. Die Hausaufgaben zusammen mit den Prüfungsvorbereitungen erfolgreich bewältigen zu können, ist ein schulisches Lernziel, das die Kinder und Jugendlichen aufgrund der Unterweisung durch ihre Lehrpersonen immer besser erreichen sollen. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Hausaufgabenbetreuung ihrer Kinder ausschliesslich eine erzieherische Aufgabe zu erfüllen, jedoch keine inhaltliche und arbeits- und lernmethodisch qualifizierende Funktion zu übernehmen. Die erzieherische Funktion der Erziehungsberechtigten beschränkt sich darauf, den Alltag in der Familie so zu strukturieren, dass die Kinder regelmässig und selbstständig ihre Hausaufgaben erledigen können, und sie, falls nötig zu beaufsichtigen und dazu anhalten dies auch zu tun. Insofern ist es kein gangbarer Weg, für Kinder aus bestimmten Familien eine besondere und gezielte Hausaufgabenbetreuung einzurichten. Ein derartiges Angebot würde sowohl Eltern als auch Kinder aufgrund ihres sozialen Status bzw. ihrer Herkunft zu Unrecht von vornherein stigmatisieren und ihnen die Fähigkeit absprechen, die erzieherische Aufgabe bei der Hausaufgabenbetreuung wahrzunehmen resp. die ihnen von den Lehrpersonen erteilten Hausaufgaben selbstständig zu bearbeiten. Entscheidend ist, dass die Schulen und Lehrpersonen dem Grundsatz der Selbstständigkeit bei der Hausaufgabenbewältigung weiterhin Folge leisten und ihre Schülerinnen und Schüler dabei mit grosser Umsicht und Sorgfalt begleiten. Ferner ist es wichtig, dass insbesondere die Primarschulkinder, deren Eltern erwerbstätig sind, Zugang zu einer familienergänzenden Hausaufgabenbetreuung haben. Auf der Sekundarstufe I kann davon ausgegangen werden, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung so weit vorangeschritten sind, dass sie die Hausaufgaben und die Prüfungsvorbereitungen ohne die direkte Beaufsichtigung durch die Eltern während der Freizeit zu bewältigen imstande sind. In Fällen, in denen es für einen Teil der Schülerinnen und Schüler sinnvoll und zweckmässig ist, können Sekundarschulen bei einem diesbezüglichen Bedarf bzw. einer entsprechenden Nachfrage mit den verfügbaren Ressourcen geregelte und freiwillig zu nutzende Zeiten für die selbstständige Erledigung der Hausaufgaben an der Schule anbieten.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, vom vorliegenden Bericht zum Postulat 2011-301 betreffend Aufgabenhilfe und gezielte Nachhilfe Kenntnis zu nehmen und das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

1 Ausgangslage

Die nationalen Ergebnisse zur neuesten PISA-Erhebung im Jahr 2012 zeigen, dass der Anteil der leistungsschwachen Schülerinnen und Schüler (mit einer Kompetenz unter dem Leistungsniveau 2) in Mathematik 13%, in Lesen 14% und in den Naturwissenschaften 13% beträgt. In der Schweiz sind die durchschnittlichen Mathematikleistungen zwischen PISA 2003 und 2012 stabil geblieben, ebenso hat sich der Anteil leistungsschwacher Schülerinnen und Schüler nicht verändert. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 haben sich die mittleren Leseleistungen verbessert. Der positive Trend geht vorwiegend auf eine Verbesserung im Lesen der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund der ersten Generation zurück, wobei allerdings ein grosser Teil dieser Verbesserung durch Veränderungen in der sozioökonomischen und sprachlichen Zusammensetzung dieser Gruppe bedingt ist: So ist die soziale Herkunft der Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Jahr 2012 privilegierter als im Jahr 2000, ausserdem ist der Anteil der Jugendlichen, die im Elternhaus eine andere als die Testsprache sprechen, von 80 auf 58% gesunken. In den Naturwissenschaften sind zwischen 2006 und 2012 die durchschnittlichen Leistungen gleich geblieben, verringert hat sich indessen der Anteil der leistungsschwachen Schülerinnen und Schüler. Für den Kanton Basel-Landschaft sind die Anteile der leistungsschwachen Schülerinnen und Schüler, die anhand der kantonalen Stichprobe bei PISA 2006 eruiert wurden, bekannt: Damals betrug der Anteil in der Mathematik 11%, beim Lesen 15% und in den Naturwissenschaften 12%¹.

Die 15-Jährigen, die bei den PISA-Erhebungen schwache Leistungen unterhalb der Kompetenzstufe 2 erbringen, gehören zur sogenannten Risikogruppe. Für diese Schülerinnen und Schüler besteht ein hohes Risiko, dass sie wegen ungenügender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten keinen Berufsbildungsanschluss auf der Sekundarstufe II finden bzw. im Laufe ihrer Berufslehre scheitern. Zur Risikogruppe gehören hauptsächlich Jugendliche aus bildungsfernen und sozioökonomisch unterprivilegierten Familien mit und ohne fremdsprachigen Migrationshintergrund. Der Postulant nimmt an, dass dieser Gruppe häufig auch noch Jugendliche angehören, die unter schwierigen familiären Lebensumständen aufwachsen, was in der Schule zu einer einschneidenden Beeinträchtigung der Lern- und Leistungsfähigkeit führen kann. Bei allen fünf PISA-Erhebungen, an denen sich die Schweiz seit 2000 beteiligt hat, konnte belegt werden, dass die soziale Herkunft einen grossen Einfluss auf die Leistungen und den Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen an der Volksschule hat. Das heisst, dem schweizerischen Bildungswesen gelingt es noch nicht, im Unterricht den meisten Schülerinnen und Schülern zumindest diejenigen allgemeinbildenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie für das erfolgreiche Bestehen einer grundlegenden Berufsausbildung benötigen. Da ein entsprechender Abschluss heutzutage unerlässlich für die Integration der Heranwachsenden in die Arbeitswelt ist, hat sich in der Schweiz inzwischen ein bildungspolitischer Konsens herausgebildet, demzufolge aus Gründen der Chancen-

¹ In Wirklichkeit ist der Anteil der leistungsschwachen Schülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Landschaft allerdings grösser gewesen, da an der PISA-Erhebung im Jahr 2006 die Jugendlichen, die eine Kleinklasse oder eine Sonderschule besucht haben, nicht teilnehmen konnten. Zurzeit wird an einer Verbesserung der Testinstrumente gearbeitet, so dass in Zukunft die Beteiligung der fünfzehnjährigen Jugendlichen breiter abgestützt werden kann. Die „korrigierte“ BL-Quote für die leistungsschwachen Jugendlichen ergibt sich allerdings nicht durch eine einfache Addition, da nicht alle bei PISA 2006 ausgeschlossenen Schüler/innen der Kleinklassen und Sonderschulen bei Leistungsmessungen automatisch schlecht abschneiden würden.

gerechtigkeit die Volksschule in die Lage versetzt werden soll, den Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, das notwendige Rüstzeug jedenfalls für eine erfolgreiche Berufsausbildung mit auf den Weg zu geben.

Das Anliegen des Postulats widmet sich den leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern, die während ihrer Schullaufbahn an der Volksschule nicht die notwendigen Grundkompetenzen für eine Erfolg versprechende Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II erworben haben, also gemäss den PISA-Ergebnissen auf 11 bis 15% aller Kinder und Jugendlichen im Kanton Basel-Landschaft². Einen Hauptgrund für dieses Malaise erblickt das Postulat im Umstand, dass die davon betroffenen Kinder und Jugendlichen von ihren Familien nicht wie in den übrigen Elternhäusern bei der Erledigung der ausserhalb des Unterrichts zu erfüllenden Schulaufgaben, der Wiederholung und Absicherung des im Unterricht behandelten Lernstoffes bzw. der Lösung der Hausaufgaben sowie der Vorbereitung auf Prüfungen ausreichend unterstützt werden können. Das Postulat schlägt vor, den leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern eigens eine auf sie abgestimmte gezielte Hausaufgabenhilfe und Nachhilfe anzubieten und auf diese Weise die fehlende Unterstützung des Elternhauses zu kompensieren. Ausserdem wird der Regierungsrat ersucht, die vorhandenen Regelungen für entsprechende Angebote im Kanton Basel-Landschaft darzulegen und Optimierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung allfälliger Kosten für die Erziehungsberechtigten aufzuzeigen.

2 Grundkompetenzen für den Volksschulunterricht

Um zu erreichen, dass die Schülerinnen und Schüler inskünftig am Ende der Volksschule über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Übertritt und erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung verfügen, hat die EDK, gestützt auf das HarmoS-Konkordat, nationale Bildungsziele bzw. sogenannte Grundkompetenzen festgelegt und im Jahr 2011 freigegeben. Sie beschreiben die grundlegenden allgemeinbildenden Fähigkeiten und Fertigkeiten (Wissen und Können), welche die Schulen und Lehrpersonen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, allen Kindern und Jugendlichen während ihrer elfjährigen Schullaufbahn an der Primarstufe und an der Sekundarstufe I zu vermitteln haben. Diese Grundkompetenzen sind im Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft (auf der Grundlage der Mustervorlage Lehrplan 21 der Deutschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz) in den Fachbereichen Deutsch, Französisch und Englisch, Mathematik und Naturwissenschaft eingearbeitet. Mit der Definition von Grundkompetenzen betritt die Schweizer Volksschule in zweierlei Hinsicht Neuland. Zum einen beschreiben Kompetenzen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die anhand ihres Gebrauchs, also in bestimmten Aufgaben- und Anwendungskontexten und über die jeweiligen Handlungen der Schülerinnen und Schüler beobachtet und beurteilt werden können. Das schafft eine verbindlichere Orientierung für das Lehren und Lernen im Unterricht und gewährleistet eine grössere Sicherheit bei der Selbst- und Fremdbeurteilung der Lernfortschritte und der erworbenen Leistungsfähigkeiten. Zum anderen werden mit den Grundkompetenzen erstmals für die gesamte Volksschule einheitliche Bildungsziele festgelegt, welche grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen, also gerade auch für die weniger leistungsfähigen, erreichbar sein sollen. In der Vergangenheit haben die Lehrpläne für die Primarschule Lernziele festgehalten, die auf durchschnittliche schulische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgerichtet gewesen sind. Die Folge solcher über den Grundkompetenzen liegenden „Regelstandards“ war, dass sie für einen grösseren Teil der Schülerinnen und Schüler angemessen waren, im unteren und oberen Leistungssegment indessen andere Kinder und Jugendliche immer

² Dabei handelt es sich um eine optimistische Schätzung, siehe hierzu die Hinweise in Fussnote 1, die auf eine höhere Quote schliessen lassen.

auch deutlich über- bzw. unterfordert haben. Eine durch den Lehrplan strukturell vorgegebene Über- oder Unterforderung ist jedoch abträglich für das Lernen, weil es die Kinder zunehmend demotivieren und schliesslich zu Schulunlust und (stiller oder aggressiver) Lernverweigerung führen kann. Für das Bildungsziel der Schulformen und Leistungszüge, die auf der Sekundarstufe I die allgemeinen Anforderungen vermitteln, sind neu ebenfalls die Grundkompetenzen der EDK massgebend, für erweiterte und hohe Anforderungen hat die EDK selber keine Kompetenzbeschreibungen vorgelegt. Deren Definition und Erlass verbleibt in der Regelungszuständigkeit der einzelnen Kantone.

Die nationalen Bildungsziele der EDK umfassen nicht alle Fachbereiche bzw. Fächer der Volksschule, sondern beziehen sich auf eine Auswahl: Deutsch (bzw. Unterrichtssprache), Französisch und Englisch (bzw. Fremdsprachen), Mathematik und Naturwissenschaften. Der Erwerb von Kompetenzen erfolgt auf der Grundlage langgestreckter Lernprozesse, in denen das Wissen und das Können auf einem vorgegebenen Leistungsniveau immer weiter ausdifferenziert werden. Deshalb hat die EDK nicht bloss die Grundkompetenzen für das elfte Schuljahr, sondern zusätzlich zwei Zwischenstufen am Ende der zweiten und am Ende der sechsten Primarschulklasse festgelegt. Auf diese Weise wird die elfjährige Schullaufbahn der Kinder und Jugendlichen in drei Lernzyklen gegliedert, an deren Enden jeweils abgeschätzt werden kann, ob sich die Lernfortschritte und Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler zumindest im Rahmen der von der Volksschule zu vermittelnden Grundkompetenzen bewegen. Dort, wo dies nicht der Fall ist, muss die Schule prüfen, ob und mit welchen allgemeinen Unterrichts- und/oder Fördermassnahmen sie das Abgleiten in ungenügende Schulleistungen auffangen kann oder ob im Einzelfall entweder eine Klassenwiederholung³ oder eine individuelle Lernzielvereinbarung angezeigt sein könnte. Letztere befreit eine Schülerin oder einen Schüler in einem oder mehreren Fächern vorübergehend oder dauerhaft von der Erfüllung derjenigen Lern- und Leistungsanforderungen, die den Grundkompetenzen entsprechen. Das heisst, in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung Lehrpersonen von der Verpflichtung entbinden, für jede Schülerin oder jeden Schüler in einer Klasse den Erwerb der Grundkompetenzen abzusichern. Aufgabe und Ziel jeder Schule ist es jedoch, den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit individuellen reduzierten Lernzielen möglichst klein zu halten.

Die von der EDK erlassenen Grundkompetenzen für das 4., 8. und 11. Schuljahr stellen neben der Grundlage für die sprachregionalen Lehrpläne auch einen Bezugsrahmen für die Herstellung von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien dar. Die als Kompetenzen umschriebenen nationalen Bildungsziele erlauben es ausserdem, von Zeit zu Zeit mit Hilfe von repräsentativen Stichproben zu überprüfen, wie gut es dem schweizerischen Bildungssystem gelingt, an der Volksschule die von den Schülerinnen und Schülern zu erwerbenden Grundkompetenzen auch zu erreichen. Am 20. Juni 2013 hat die EDK das Konzept für die Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen

³ An der Primarschule kann eine Schülerin oder ein Schüler einmal eine Klasse wiederholen, im Niveau A der Sekundarschule zweimal, das zweite Mal sind allerdings zwingend zusätzliche Fördermassnahmen vorzusehen. Eine Klasse muss bei Nicht-Beförderung wiederholt werden, die Wiederholung kann aber auch freiwillig auf Gesuch der Erziehungsberechtigten von der Schulleitung bewilligt werden. Während der Schuljahre 2009 bis 2011 waren am Ende der Sekundarschule im Vergleich mit der Normalausbildungszeit von 11 Schuljahren ca. 33% der Schülerinnen und Schüler ein Jahr und 6% zwei Jahre zu alt. Zurückzuführen sind diese längeren Schullaufbahnzeiten erstens auf Klassenwiederholungen, zweitens auf die hohe Besuchsquote der Einführungsklasse, in denen die erste Primarschulklasse in zwei Schuljahren absolviert wird, und drittens auf ein überdurchschnittlich hohes Alter derjenigen Kinder und Jugendlichen, die neu aus anderen Kantonen bzw. aus dem Ausland in die basellandschaftliche Volksschule eintreten. Die Retardierungsquote (verlangsamte Schullaufbahn aufgrund der drei genannten Faktoren) bewegte sich zwischen 2001 und 2011 im Kanton Basel-Landschaft mit leichten Schwankungen nach unten und oben um 40%.

verabschiedet und gleichzeitig beschlossen, dass im Frühjahr 2016 erstmals der Fachbereich Mathematik am Ende der obligatorischen Schulzeit überprüft wird. 2017 folgen Leistungsmessungen mit einer Schülerinnen- und Schüler-Stichprobe zur Unterrichtssprache und zur ersten Fremdsprache am Ende der Primarstufe. 2019 werden Mathematik und Naturwissenschaften im zweiten Primarschuljahr und 2020 die Grundkompetenzen am Ende der Sekundarstufe I in allen vier Fachbereichen überprüft. Anders als bei PISA kann der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler neu auf der Grundlage von national harmonisierten Bildungszielen evaluiert werden, also in Übereinstimmung mit den Lernzielen, die in allen Kantonen für die Vermittlung der Grundkompetenzen im Unterricht an den Volksschulen gelten.

3 Regelungen über die Grundkompetenzen im basellandschaftlichen Bildungsgesetz

Im Zusammenhang mit dem Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum HarmoS-Konkordat hat der kantonale Souverän in der Volksabstimmung vom 26. September 2010 u.a. auch der Neuregelung des Volksschulabschlusses sowie der Einführung von regelmässig stattfindenden Leistungsmessungen zugestimmt. Die Bestimmungen zum Volksschulabschluss beauftragen die Volksschulen damit, im Unterricht für die allermeisten Schülerinnen und Schüler den Erwerb der Grundkompetenzen abzusichern. Die Leistungsmessungen (Checks) sollen den einzelnen Schulen ein Rückmeldeverfahren zur Verfügung stellen, das es den Lehrpersonen erlaubt abzuschätzen, ob und wie viele Schülerinnen und Schüler zu vier Zeitpunkten in ihrer Schullaufbahn die Grundkompetenzen oder darüber hinausreichende Leistungsfähigkeiten erreichen können bzw. wie gross die Anzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler ist, die nicht in der Lage sind, die grundlegenden schulischen Anforderungen zu erfüllen.

Der neue § 7a BildG hält fest, dass der Volksschulabschluss die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen am Ende der Volksschule beinhaltet und die Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler an eine weiterführende Ausbildung im Rahmen einer Berufsausbildung oder einer weiterführenden Schule sicherstellt. Jeder Schülerin und jedem Schüler wird der erfolgreiche Volksschulabschluss attestiert. Der Regierungsrat kann für Schülerinnen und Schüler, welche die grundlegenden Anforderungen für einen erfolgreichen Volksschulabschluss nicht erreichen, Ausnahmen vorsehen. Falls der Regierungsrat entsprechende Ausnahmen zum Volksschulabschluss vorsieht, sind für die davon betroffenen Jugendlichen alternative Angebote bereitzustellen, die entweder zur nachträglichen Anschlussfähigkeit an die Berufsausbildung oder zu einer anderweitigen sozialen oder beruflichen Integration führen. Der Regierungsrat hat den § 7a BildG mit Beschluss vom 1. Juli 2014 auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

Die Teilrevision von § 60 und der neue § 62b BildG schreiben vor, dass für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre neu Leistungsmessungen durchgeführt werden. Die BKSD ist zuständig für die Durchführung der Leistungsmessungen. Diese liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und werden von den Lehrpersonen auch zur Leistungsbeurteilung verwendet. Ausserdem sollen sie der BKSD Auskunft über die Wirksamkeit bzw. zu ergreifende Massnahmen zugunsten einer verbesserten Qualitätssicherung des kantonalen Bildungswesens geben und den einzelnen teilautonomen, geleiteten Schulen nützliche Informationen im Hinblick auf die interne und externe Evaluation und Weiterentwicklung ihres Schulprogramms zur Verfügung stellen. Mit dem neuen § 62a BildG hat sich der Kanton Basel-Landschaft ferner verpflichtet, an den regelmässigen Überprüfungen der Erreichung der nationalen Bildungsziele bzw. Grundkompetenzen durch die EDK mitzuwirken. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. Januar 2013 diese Änderungen des Bildungsgesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Die Vorgaben des Bildungsgesetzes zum Volksschulabschluss mitsamt Abschlusszertifikat und zu den Leistungsmessungen sind in der neuen Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013 (SGS 640.04, GS 38.0147) näher ausgeführt. Nach § 46 (Volksschulabschluss) muss das Zeugnis der 3. Klasse der Sekundarstufe I zwingend Auskunft über die Erfüllung der Grundkompetenzen (Mindestanforderungen) am Ende der Volksschule geben. Im Leistungszug A ist dies der Fall, wenn im Zeugnis in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von 4,0 erreicht wird. Notendurchschnitte, die deutlich über der Vier liegen, attestieren den Schülerinnen und Schülern im Niveau A, dass sie imstande sind, anspruchsvollere Leistungserwartungen zu erfüllen. Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der 3. Klasse die Grundkompetenzen noch nicht, so wiederholt sie oder er einmal die 3. Klasse, sofern keine Anschlusslösung in der beruflichen Grundbildung oder in ein Brückenangebot auf der Sekundarstufe II besteht. Der § 47 (Abschlusszertifikat) legt fest, welche Teildokumente das Abschlusszertifikat umfasst. Gemäss § 8 (Checks) werden die Leistungsmessungen im Rahmen des Bildungsraums zusammen mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Solothurn durchgeführt. Sie dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie als Orientierungshilfe im Hinblick auf die Schullaufbahntscheide (von der Primarschule an einen der drei Leistungszüge der Sekundarschule oder beim Wechsel von der Sekundarschule in die beruflichen Grundausbildungen oder an weiterführende Schulen auf der Sekundarstufe II). Mit den Checks werden sowohl Grundkompetenzen als auch darunter und darüber liegende Kompetenzanforderungen getestet, und zwar jeweils im 3. und 6. Primarschuljahr sowie im 2. und 3. Sekundarschuljahr.

4 Vermittlung von Grund-, erweiterten und hohen Kompetenzen im Volksschulunterricht

Eine Kompetenz ist die Fähigkeit, in einem bestimmten Kontext und einer gegebenen Situation ein Problem oder eine Aufgabenstellung zu lösen, sowie die Bereitschaft, sich mit dem Problem bzw. der Aufgabenstellung auseinanderzusetzen. Schülerinnen und Schüler können Aufgaben kompetent lösen, wenn sie über das für die Lösung benötigte und gut verankerte Grundlagenwissen verfügen oder es sich beschaffen können, mit teils erlernten, teils modifizierten, teils eigenständigen Strategien und Methoden einen Lösungsweg finden und motiviert und willens sind, ihr Wissen und Können sowohl in eigenständigen als auch kooperativen Lern- und Arbeitsprozessen zugunsten der Problemlösung bzw. der Aufgabenstellung engagiert und handelnd zu gebrauchen.

Die Kompetenzorientierung beim Lehren und Lernen in der Schule hat zur Folge, dass die beiden Aspekte Wissen und Können im Unterricht eng miteinander verknüpft sind. Im kompetenzorientierten Unterricht wird Wissen höchst selten für sich allein vermittelt oder überprüft, sondern gewöhnlich immer zusammen mit seinen bzw. einem Teil der möglichen Anwendungen. Der Anwendungsbezug zeigt den Schülerinnen und Schülern, wozu das Wissen dienen kann und was sich damit anfangen lässt bzw. welche Fragestellungen oder Aufgabenstellungen sie damit bearbeiten und bewältigen können. Ob Schülerinnen und Schüler über bestimmte Kompetenzen verfügen, lässt sich über ihr beobachtbares Handeln oder ihre geistigen oder materiellen Erzeugnisse beobachten, oder genauer: über die Festlegung einer bestimmten Menge von Aufgabenstellungen und anhand der Lösungen, welche die Schülerinnen und Schüler dazu unterbreiten. Zum Kompetenzerwerb gehört gleichzeitig, dass die Schülerinnen und Schüler während ihrer Schullaufbahn auf früher erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu verschiedenen Zeitpunkten in ihrer Schullaufbahn zugreifen und diese auch zusammen mit später erworbenen Kompetenzen in bekannten oder neuen Kontexten und Situationen gebrauchen können.

Grund-, erweiterte und hohe Kompetenzen beschreiben unterschiedliche Problem- und Aufgabenlösefähigkeiten unter den Schülerinnen und Schülern auf derselben Jahrgangsstufe. Als Ergänzung zum Beschluss des Bildungsrates über den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist eine Ergänzung für die Anforderungsniveaus A, E und P nach Jahrgangsstufen der Sekundarschule in Vorbereitung. Die Lehrpersonen legen daher ihrem Unterricht jeweils einfachere und schwierigere Lern- und Übungsaufgaben zugrunde. Ausgenommen Kinder und Jugendliche mit individuellen reduzierten Lernzielen, sollen alle Schülerinnen und Schüler imstande sein, am Ende einer Unterrichtseinheit alle einfacheren Aufgaben zu lösen (= Lernen im Horizont des Erwerbs der Grundkompetenzen). Gleichzeitig können Schülerinnen und Schüler anhand der schwierigeren Lern- und Übungsaufgaben unter Beweis stellen, dass sie zusätzlich erweiterte oder hohe Kompetenzanforderungen erfüllen können. Die Berücksichtigung von Grund-, erweiterten und hohen Anforderungen im kompetenzorientierten Unterricht erstreckt sich gemäss § 9 (Leistungsbeurteilung im Zeugnis) der Laufbahnverordnung sowohl auf die Primarschule als auch – in modifizierter Form – auf die Leistungszüge A, E und P an der Sekundarschule. An der Primarschule sind im Unterricht stets alle drei Anforderungsniveaus präsent, während an der Sekundarstufe I die Grundkompetenzen massgeblich dem Leistungszug A, die erweiterten Kompetenzen dem Leistungszug E und die hohen Kompetenzen dem Leistungszug P zugeordnet sind. Wegen der erheblichen Leistungsüberlappungen sollen die Lehrpersonen allerdings auch an der Sekundarschule in den drei Leistungszügen in abgeschwächtem Umfang unterschiedliche Kompetenzanforderungen im Unterricht berücksichtigen und beurteilen, ob ein Teil der Schülerinnen und Schüler z.B. in einer Niveau-A-Klasse in einem Fachbereich oder Fach die Grundkompetenzen, erweiterte oder im Einzelfall sogar hohe Kompetenzanforderungen erfüllen können.

Die Verknüpfung von Wissen und Können hat zur Konsequenz, dass selbstständige und kooperative Lern- und Arbeitsformen im Unterricht gewichtet werden. Sequenzen der Instruktion, in denen die Lehrpersonen mit den Schülerinnen und Schülern die nächsten Unterrichtsziele klären, das notwendige Wissen vermitteln, die Lern- und Arbeitsaufträge besprechen und je nach Bedarf in bestimmte Arbeitsmethoden einführen, leiten regelmässig über in Anwendungssequenzen, in denen die Schülerinnen und Schüler sowohl vorgegebene Lern- und Übungsaufgaben als auch weiterführende und halboffene oder offene Frage- und Aufgabenstellungen, entsprechend ihrer individuellen Lernvoraussetzungen und Leistungsfähigkeiten, selbstständig bearbeiten können. Im Rahmen der Anwendungssequenzen können die Schülerinnen und Schüler durch ihr aktives Tun und Machen herausfinden, welche Lern- und Arbeitsschritte sie eigenständig bewältigen können und bei welchen sie auf Unterstützung angewiesen sind. Die Lehrpersonen beobachten und begleiten die Schülerinnen und Schüler in den Anwendungssequenzen und bieten einzelnen Kindern und Jugendlichen, Gruppen oder allenfalls auch der ganzen Klasse die benötigte Hilfe an, mit dem Ziel, möglichst jedem Kind zum Lernerfolg auf dem ihm angemessenen Kompetenzniveau zu verhelfen. Eine Unterrichtseinheit schliesst in der Regel mit einer Überprüfung des Lernerfolgs ab. Dabei ist dreierlei wichtig: 1. Prüfungen finden statt, wenn die Lehrperson davon ausgehen kann, dass die Klasse die der Unterrichtseinheit zugeordneten Lernziele auf dem Niveau der Grundkompetenzen erfolgreich erworben hat. 2. Es wird geprüft, was die Schülerinnen und Schüler in der Unterrichtseinheit einschliesslich von früher Gelerntem tatsächlich gelernt und geübt haben. 3. Die Überprüfung des Lernerfolgs berücksichtigt gekennzeichnete Aufgaben auf unterschiedlichem Kompetenz- und Leistungsniveau, so dass die leistungsschwachen Schülerinnen und Schüler wissen, welche Aufgaben sie im Minimum zu lösen haben, um eine genügende Beurteilung bzw. Bewertung ihrer Leistungen zu erhalten (Prädikat: Grundanforderungen erfüllt; Note: 4 = genügend). In besonderer Weise zu berücksichtigen sind bei Überprüfungen des Lernerfolgs ausserdem diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche nach individuellen, reduzierten Lernzielen unterrichtet werden.

5 Kompetenzorientierte Hausaufgabenkultur

Die Lehrpersonen der basellandschaftlichen Volksschule haben den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler darin mehr und mehr zu befähigen, an der Primarschule und an der Sekundarschule ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen bzw. sowohl im Unterricht als auch bei den Hausaufgaben ihre Lernarbeit immer ausgeprägter und umfassender selber zu planen und zu organisieren. Im Abschnitt über die Rahmenbedingungen hält der aktuelle Primarschullehrplan fest, dass das „Durcharbeiten, Üben und Festigen“ eines Lernstoffes „die beratende Anwesenheit einer Lehrperson“ erfordert und diese Tätigkeiten daher „weitgehend in den Unterricht zu integrieren“ sind. Hausaufgaben sind nur dann sinnvoll, wenn sie

- erstens von den Primarschulkindern „selbstständig gelöst werden können“,
- zweitens die „Anwendung und Überprüfung des im Unterricht gelernten Wissens und Könnens“ beinhalten,
- drittens die Ergebnisse im Unterricht aufgegriffen, ausgewertet und weiterverwendet werden und
- viertens den Schülerinnen und Schülern dabei helfen, „zunehmend den ausserunterrichtlichen Teil des Lernprozesses selbstständig zu organisieren und zu gestalten“.

Der gegenwärtige Sekundarschullehrplan sowie die Hinweise und Handreichungen dazu enthalten zwar keine Angaben zu den Hausaufgaben, hervorgehoben werden jedoch die Vermittlung und der Erwerb lernmethodischer Kompetenzen als Unterrichtsgegenstand. Ausserdem sollen die Schülerinnen und Schüler erkennen können, mit welchen persönlichen Lerngewohnheiten und auf welchen Lernwegen sie bei ihrer Schularbeit im Unterricht, bei den Hausaufgaben sowie bei ihren Vorbereitungen auf Lernkontrollen und Prüfungen am besten klarkommen. In den allgemeinen Hinweisen zum Lehrplan wird ferner hervorgehoben, dass es nicht genügt, Lernmethodik lediglich als Teilbildungsbereich von Individuum und Gemeinschaft zu unterrichten. Vielmehr gehört es zur Aufgabe aller Sekundarstufe-I-Lehrpersonen, in sämtlichen Fachbereichen und Fächern darauf zu achten und den Unterricht mitsamt den Hausaufgaben und Prüfungsvorbereitungen so zu planen und zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler die von ihnen als besonders hilfreich erkannten Strategien und Methoden beim Lernen auch anwenden und praktizieren können.

Diese Grundsätze gelten auch für den kompetenzorientierten Unterricht. Mit ihrer bewusst gestalteten und gepflegten Hausaufgabenkultur sorgen die einzelnen Schulen dafür, dass jede Schülerin und jeder Schüler die ihnen gestellten Aufgaben selbstständig bearbeiten können. Selbstständigkeit ist ein Ziel, und die richtige Lösung der Hausaufgaben kann nicht gleich vorausgesetzt werden, sondern wird dabei zunehmend besser erreicht: Unverstandenes und Unerledigtes ebenso wie Fehler können die Kinder und Jugendlichen in den Unterricht zurücktragen und im weiteren Unterrichtsverlauf zusammen mit den Lehrpersonen und den Mitschülerinnen und -schülern klären. Wie im Unterricht und bei den Prüfungen bestehen die Hausaufgaben in der Regel aus differenzierten Lern- und Arbeitsaufträgen, also Aufgaben, die an der Primarschule und im Niveau A der Sekundarschule kongruent zu den Grundkompetenzen sind, und solchen, deren Bearbeitung darüber hinausreichende Leistungsfähigkeiten erfordern. Auf diese Weise können die Lehrpersonen leistungsschwache Schülerinnen und Schüler jeweils darauf aufmerksam machen, welche der Aufträge sie auf jeden Fall bearbeiten sollen, und sie im Zusammenhang mit den Hausaufgaben gezielt und ohne Überforderung beim Erwerb der Grundkompetenzen unterstützen. Gleichzeitig wird durch eine nach Leistungsniveaus differenzierende Hausaufgabenkultur gewährleistet, dass leistungsstärkere und besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler durch die schwierigeren Lern- und Arbeitsaufträge angemessen gefordert sind und gefördert werden

6 Hausaufgabenbetreuung im Elternhaus oder in einer familienergänzenden Einrichtung

Die Hausaufgabenhilfe oder besser die Hausaufgabenbetreuung nimmt in Zusammenarbeit mit der Schule das Elternhaus oder, stellvertretend für die Erziehungsberechtigten, ein familienergänzendes Betreuungsangebot wahr. Aufgrund der Funktion, die den Hausaufgaben zukommt, ist die Hausaufgabenbetreuung darauf begrenzt, den Kindern im Tagesablauf ein Zeitgefäss und einen Arbeitsplatz zuzuweisen und sie anzuhalten, sich mit den Schulaufgaben, die ihnen die Lehrpersonen aufgetragen haben, zu befassen und diese selbstständig zu bearbeiten. Falls nötig, unterstützen die Erziehungsberechtigten oder die Betreuungspersonen die Kinder dabei, sich auf die Hausaufgaben zu konzentrieren und sich nicht von anderen Dingen ablenken zu lassen, und achten insbesondere auch darauf, dass die Kinder die von der Schule vorgegebene maximal vereinbarte Zeitspanne für die Erledigung der Hausaufgaben nicht überschreiten und ihre Arbeit abbrechen, auch dann, wenn sie nicht alle Hausaufgaben erledigen konnten.

Die Schule erwartet weder von den Erziehungsberechtigten noch von den Betreuungspersonen, dass sie bei der Hausaufgabenbetreuung die Rolle als Hilfs- bzw. Nachhilfelehrer/in übernehmen. Die Verantwortung dafür, dass die Kinder und Jugendlichen die Hausaufgaben fachlich, arbeits- und lernmethodisch bewältigen können, liegt bei den Lehrpersonen und mit zunehmendem Alter bei den Schülerinnen und Schülern selber. Auch im Hinblick auf die Erledigung der Hausaufgaben und auf die Vorbereitung von Prüfungen ist das Lernen zu lernen eine Aufgabe, welche in der beiderseitigen Zuständigkeit der Lehrpersonen und ihrer Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen ist. Bei der Hausaufgabenbetreuung übernehmen die Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen demzufolge keine unterrichtliche, sondern lediglich eine erzieherische Aufgabe, die grundsätzlich alle Familien, unabhängig von ihrem sozialen Status (elterliches Bildungsniveau und Einkommen), erfüllen können. Falls erwerbstätige Eltern tagsüber nicht die für die Hausaufgabenbetreuung notwendige Zeit aufbringen können, sollen sie auf kommunale Angebote der Hausaufgabenbetreuung im Primarschulbereich oder auf ein entsprechendes Angebot innerhalb der familienergänzenden Tagesstrukturen zurückgreifen können. Zum Teil bieten bei Bedarf auch Sekundarschulen geregelte Zeiten für die selbstständige Erledigung der Hausaufgaben unter dem Dach der Schule an, wobei allerdings die Schulleitungen und die Lehrpersonen ihre Erziehungsanstrengungen darauf richten, dass die Jugendlichen auf der Sekundarstufe I ihre Hausaufgaben inkl. Prüfungsvorbereitungen eigenverantwortlich und ohne Beaufsichtigung durch die Eltern oder die Schule bewältigen können.

Gemäss § 28 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 können die Einwohnergemeinden auf eigene Kosten ausserhalb der umfassenden Blockzeiten und des Nachmittagsunterrichts für die Primarschulkinder zusätzliche Angebote einrichten, deren Besuch für die Kinder freiwillig ist. Namentlich genannt wird die Aufgabenhilfe (= Hausaufgabenbetreuung). Für die Sekundarschulen gibt es auf Verordnungsstufe keine analoge gesetzliche Regelung für eine freiwillige Hausaufgabenbetreuung ihrer Schülerinnen und Schüler. Jede Schule hat jedoch die Möglichkeit, bei Bedarf einem Teil ihrer Schülerinnen und Schüler geregelte Zeiten für die selbstständige Erledigung der Hausaufgaben in Verbindung mit dem Mittagstischangebot oder dem Ergänzenden Angebot anzubieten.

Die Angebote der Hausaufgabenbetreuung für Primarschülerinnen und -schüler durch die Gemeinden sowie der geregelten Hausaufgabenstunden für Schülerinnen und Schüler an den Sekundarschulen werden kantonal nicht erhoben, so dass über deren Verbreitung, Nutzung und Kosten keine näheren Angaben gemacht werden können. Bekannt ist, dass die Agglomerationsgemeinden im Bezirk Arlesheim in der Regel einen Hausaufgabenhort anbieten, der den Kindern an

zwei Nachmittagen die Gelegenheit gibt, in einer ruhigen Umgebung unter Aufsicht einer erfahrenen Person oder auch einer Lehrperson ihre Hausaufgaben zu bearbeiten. Entsprechende Angebote gibt es zum Teil auch in den ländlichen Bezirken. In einigen Gemeinden ist der Hausaufgabenhort für die Erziehungsberechtigten gratis, in anderen ist er kostenpflichtig. In Gemeinden mit familien- bzw. schulergänzenden Tagesstrukturen ist die Hausaufgabenbetreuung im Betreuungsangebot enthalten, d.h., die Erziehungsberechtigten können sich darauf verlassen, dass die Kinder ihre Hausaufgaben bearbeitet haben, wenn sie von der Nachmittagsbetreuung in das Elternhaus zurückkehren. Das gilt auch für Betreuungsplätze in Tagesfamilien. Ebenso bieten einzelne Sekundarschulen ihren Schülerinnen und Schülern auf freiwilliger Basis geregelte Zeiten für die selbstständige Hausaufgabenerledigung an.

7 Förderangebote und Verstärkte Massnahmen an der Volksschule

Der Kanton Basel-Landschaft ist aufgrund der Volksabstimmung vom 26. September 2010 dem Sonderpädagogik-Konkordat der EDK beigetreten und hat sich verpflichtet, das Bildungsangebot entsprechend der Vorgaben dieser interkantonalen Vereinbarung zu strukturieren. Das Konkordat sieht ein Kaskadenmodell vor, bei dem das Bildungsangebot der Volksschule in das Grundangebot, das Förderangebot und die Verstärkten Massnahmen gegliedert wird. Das Grundangebot umfasst den regulären Unterricht gemäss Lehrplan und Stundentafel vom Kindergarten bis und mit zur Sekundarstufe I. Das Förderangebot unterstützt Schülerinnen und Schüler, die mit dem Grundangebot nicht ausreichend gefördert werden können. Die Verstärkten Massnahmen unterstützen Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, einer Seh- oder Hörbeeinträchtigung, einer Sprachstörung, einer Körperbehinderung sowie Schülerinnen und Schüler mit schweren Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen oder einer Hochbegabung, die nicht ausreichend durch das Grund- und Förderangebot geschult werden können.

Schülerinnen und Schüler mit einem Förderangebot lernen und arbeiten an ihrer Schule in der Regel innerhalb der vorgegebenen Lehrplannormen, d.h., das Angebot soll sie darin unterstützen, die Lehrplananforderungen zu erfüllen. Gelingt es Schülerinnen und Schülern in einem oder mehreren Fachbereichen bzw. Fächern trotz Förderangebot bzw. trotz Förderangebot und Klassenwiederholung nicht, die Grundkompetenzen zu erreichen, so können sie im Einzelfall nach individuell reduzierten Lernzielen unterrichtet werden. Umgekehrt können Schülerinnen und Schüler, welche durch die hohen Kompetenzanforderungen nicht hinreichend gefordert sind, nach individuell erweiterten Lernzielen gefördert werden und hierbei von dafür geeigneten Förderangeboten profitieren.

Die Verstärkten Massnahmen umfassen die Kleinklasse, Spezialangebote sowie die integrative oder separative Sonderschulung. Bei der Kleinklasse handelt es sich um ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die wegen erheblicher Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen dem Unterricht in einer Regelklasse inkl. Förderangebot nicht folgen können. Ziel der Kleinklasse auf der Sekundarstufe I ist es, die Schülerinnen und Schüler zumindest für den Übertritt in eine zweijährige Lehre mit Berufsattest zu qualifizieren. Das Spezialangebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die weder in der Kleinklasse noch durch die Sonderschulung angemessen gefördert werden können (z.B. bei einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit oder bei begründeten psychosozialen Auffälligkeiten). Mit den Spezialangeboten kann die BKSD auch Privatschulen beauftragen. Die Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung umfasst neben der Schulung zusätzliche behinderungsspezifische Hilfestellungen. Sie kann entweder in integrativer Form an einer Regelschule durchgeführt werden oder in separativer Form an einer Sonderschule erfolgen. Gemäss Sonderpädagogik-Konkordat sollen Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf vorzugsweise integrativ in den Regelklassen ge-

schult werden. Falls es – im Rahmen einer Verstärkten Massnahme - für das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des oder der Jugendlichen notwendig ist oder das schulische Umfeld und die Schulorganisation keine integrative Lösung zulässt, werden die Schülerinnen und Schüler von dafür geeigneten Bildungseinrichtungen (Kleinklassen, Spezialangeboten, Sonderschulen) separativ unterrichtet und betreut.

Zur gemeinsamen Schulung weitgehend aller Kinder und Jugendlichen mit und ohne besonderen Bildungsbedarf in den Regelklassen gehört, dass die teilautonomen, geleiteten Schulen selber festlegen können, mit welchen Formen sie das Förderangebot organisieren und in welcher Weise sie es mit dem Grundangebot verknüpfen wollen. Bedingung dafür ist, dass erstens die kantonale Gesetzgebung davon absieht, den Schulen detaillierte Vorgaben zur Organisation und Form der Förderangebote zu machen, und zweitens dass jede Schule für das Förderangebot in Abhängigkeit von der Gesamtschülerzahl ein Pensenkontingent erhält, ausgenommen Deutsch als Zweitsprache, das für sich allein und nominal ressourciert werden muss. Im Kanton Basel-Landschaft ist nach der am 12. Juni 2014 vom Landrat beschlossenen Rückweisung der Vorlage 2013-248 betreffend „Integrative Schulung an der Volksschule (...)“ an den Regierungsrat die Gewährleistung der selber bestimmten Organisation der Förderangebote in Verbindung mit dem Grundangebot durch die einzelne Schule auf der Basis eines Pensenkontingentes für die Kaskade 2 zurzeit noch nicht gegeben. Die Kosten für die Verstärkten Massnahmen werden jeweils fallbezogen geregelt und bewilligt.

8 Förderangebote und schulische Nachhilfe

Im Kanton Basel-Landschaft können die Sekundarschulen gegenwärtig den Schülerinnen und Schülern eine schulische Nachhilfe anbieten. Geregelt ist die Nachhilfe in der Studentafel, d.h. als Bestandteil des schulischen Grundangebots. Unterschieden wird zwischen zwei Typen. Die Nachhilfe Basis soll Schülerinnen und Schülern des Niveaus A von der ersten bis zur vierten Klasse dabei helfen, insbesondere in den Fächern Mathematik und Deutsch Lernrückstände aufzuholen und die Erreichung des Sekundarschulabschlusses zu sichern. Schülerinnen und Schüler des Niveaus E können in der ersten Klasse einen Nachhilfekurs Basis belegen, mit dem Ziel, Lernrückstände aufzuarbeiten und diejenigen Schulleistungen zu erbringen, die ihnen die Beförderung in die 2. Klasse des E-Leistungszugs ermöglicht. Bei der Nachhilfe Plus handelt es sich um Angebote in bestimmten Schuljahren, die leistungsstarken A- und E-Schülerinnen und -Schülern den Wechsel in einen anspruchsvolleren Leistungszug (E oder P) ohne Repetition erleichtern sollen. Der Besuch der schulischen Nachhilfe wird zwischen den Schülerinnen und Schülern, der Klassenlehrperson, den Erziehungsberechtigten sowie der Schulleitung schriftlich vereinbart. Die Nachhilfe Basis wird von den Schülerinnen und Schülern eher spärlich genutzt. Durchschnittlich setzt jede einzelne Sekundarschule im Niveau A (für Deutsch und Mathematik) zwei Jahreslektionen ein. Die Nachhilfe Basis für E-Schülerinnen und die Nachhilfe Plus für A- und E- Schülerinnen und -Schüler wird an den allerwenigsten Sekundarschulen gebraucht (durchschnittlich 10 Lektionen pro Schuljahr für alle Sekundarschulen).

Der Bildungsrat hat mit Beschluss vom 13. Juni 2012 die neue Studentafel für die dreijährige Sekundarschule erlassen. Im Vergleich mit der gegenwärtigen Studentafel ist das Grundangebot für die Sekundarschülerinnen und -schüler ausgebaut und mit mehr Ressourcen ausgestattet worden. Die neue Studentafel sieht auf jeder Jahrgangsstufe eine Klassenstunde und in den 2. und 3. Klassen aller drei Niveaus zweistündige Wahlpflichtangebote aus insgesamt 7 Fachbereichen bzw. Fächern vor. Die Schülerinnen und Schüler besuchen zwei Wahlpflichtangebote. Ausserdem können sie wöchentlich noch ein Freifach gleichfalls im Umfang von zwei Lektionen belegen. Die neue

Stundentafel ist kompakter und schafft für den gemeinsamen Pflichtunterricht mehr Raum und Zeit für die Absicherung der Grundkompetenzen im Niveau A und für die Förderung der erweiterten und hohen schulischen Anforderungen in den Niveaus E und P. Die neue Stundentafel, die ab Schuljahr 2016 aufsteigend mit den ersten Klassen eingeführt wird, weist indessen keine Nachhilfe Basis und Plus mehr aus. Neben der Aufstockung des Grundangebots sind dafür weitere Gründe ausschlaggebend:

- Bei der Nachhilfe handelt es sich um ein Förderangebot. Förderangebote sind nicht Bestandteil des Grundangebots, sondern werden separat ressourciert. Bei den Kostenberechnungen für die dreijährige Sekundarstufe I ab Schuljahr 2016/17 sind die bisherigen Mittel für die Nachhilfe Basis und Nachhilfe Plus den für das Förderangebot vorgesehenen Ressourcen zugeschlagen worden.
- Über die Ausgestaltung der Förderangebote sollten die teilautonomen, geleiteten Schulen selber bestimmen können. Von einer kantonalen Regelung, derzufolge z.B. alle Sekundarschulen eine Nachhilfe für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler mit Lernrückständen anbieten, sollte daher abgesehen werden. Aufgabe der einzelnen Schule ist es, im Rahmen ihres Grund- und Förderangebots zu gewährleisten, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler zumindest die Grundkompetenzen erwerben und erreichen können. Wenn eine Schule dieses Ziel auf einem anderen Weg als mit einem Nachhilfe-Förderangebot erreichen will und kann, sollte ihr das unbenommen sein.
- Ein schulischer Nachhilfeunterricht zur Absicherung der Grundkompetenzen verträgt sich nur bedingt mit der heutigen Unterrichtspraxis an vielen Schulen und ist nur eingeschränkt mit den unterschiedlichen pädagogisch-didaktischen Konzepten für einen individualisierenden und kompetenzorientierten Unterricht vereinbar. Wie solche Konzepte im Einzelnen auch immer beschaffen sein mögen, ihnen ist allen gemeinsam, dass sie den Schülerinnen und Schülern genügend Gelegenheiten bieten, im Klassenunterricht mit kooperativen und selbstständigen Lernformen zu arbeiten.⁴ Werden im Wochenstundenplan zu diesem Zweck bestimmte Zeitgefässe für die Instruktion einerseits und für kooperatives und selbstständiges Lernen andererseits reserviert, so ist es einfacher, erstens in der Klasse die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Leistungsfähigkeiten auf dem Niveau der Grundkompetenzen oder einem anspruchsvolleren Niveau zu fördern und zweitens mit den Förderlehrpersonen während des regulären Unterrichts den Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bildungsbedarf die notwendigen zusätzlichen Lern- und Arbeitshilfen anzubieten. Da in Zukunft alle Schulen gleichzeitig bestrebt sein werden, jeweils zu drei Zeitpunkten während der elfjährigen Schullaufbahn mit den leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern möglichst die Stufenziele auf dem Niveau der Grundkompetenzen zu erreichen, sollte es, abgesehen von einzelnen Kindern und Jugendlichen mit individuellen reduzierten Lernzielen, nicht mehr vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler im A-Niveau gravierende Lernrückstände besitzen, die sie mit Hilfe eines schulischen Nachhilfeunterrichts kompensieren können sollten. Das heisst nicht, dass an einer Sekundarschule restlos alle Förderangebote in den regulären Unterricht integriert sein müssen, wohl aber, dass Angebote, wenn sie z.B. im Rahmen der Ergänzenden Angebote organisiert werden,

⁴ Kooperatives Lernen basiert auf der Einsicht, dass eine Schülerin oder ein Schüler in der Gruppe mehr lernt als allein und durch das von den Lehrpersonen unterstützte und angeleitete gemeinsame Lernen die individuellen Lernfortschritte erhöht. Am anspruchsvollsten sind die selbstständigen Lernformen: Das selbstständige Lernen fängt damit an, dass die jüngeren Schülerinnen und Schüler im Unterricht kleinere und grössere Aufträge selbstständig bearbeiten, und die älteren Schüler im Laufe der Schuljahre in Bezug auf unterschiedlich schwierige Frage- und Aufgabenstellungen sich immer selbstständiger vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen und einen Teil ihrer Lernprozesse, sei es allein, sei es in der Zusammenarbeit mit Mitschülerinnen und -schülern, vom Anfang bis zum Ende und mit möglichst wenig Anleitung durch die Lehrpersonen eigenständig steuern und organisieren können.

eine andere Förderfunktion als die bisherige Nachhilfe Basis für bestimmte Schülerinnen mit einem besonderen Bildungsbedarf übernehmen.

- Ähnlich verhält es sich mit der bisherigen Nachhilfe Plus. Wenn nicht nur auf der Primarstufe, sondern auch in jedem Leistungszug der Sekundarschule der Unterricht individualisierend und kompetenzorientiert gestaltet wird, können leistungsstarke Schülerinnen und Schüler im Niveau A oder im Niveau E im regulären Unterricht gefordert und gefördert werden, dass sie ohne Repetition und ohne Besuch der Nachhilfe Plus in das Niveau E oder P übertreten können. Und sie können auch weiterhin, den Wechsel in ein anspruchsvolleres Niveau mit Hilfe einer Klassenwiederholung bewerkstelligen.

9 BerufswegBereitung

Die wohl wichtigste Massnahme, die der Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren ergriffen hat, um Schülerinnen und Schüler, welche zurzeit die Sekundarschule verlassen, „ohne das Rüstzeug für eine berufliche Zukunft zu besitzen“, nicht nur wirksam, sondern auch unverzüglich den Weg in eine Berufsausbildung zu ebnen, ist das die Sekundarstufen I und II übergreifende BerufswegBereitungs-Programm (BWB).⁵

Mit der BWB werden Sekundarschülerinnen und -schüler, bei denen der Übertritt in eine berufliche Grundausbildung nicht sichergestellt ist, beim Zugang zur Berufsausbildung und bei Bedarf auch während der Dauer ihrer Berufsausbildung erfasst, begleitet und unterstützt. Die BWB erbringt auf den individuellen Bedarf der betroffenen Sekundarschülerinnen und -schüler abgestimmte schulinterne und schulexterne Unterstützungsmassnahmen. Diese Massnahmen können pädagogisch-unterrichtlicher, sozialpädagogischer, berufs- und schulwahlvorbereitender, therapeutischer sowie berufsbegleitender Art sein. An den Sekundarschulen beurteilen die Lehrpersonen in den beiden letzten Schuljahren semesterweise, ob für eine Schülerin oder einen Schüler aus ihrer Klasse infolge schulischer, persönlicher oder sozialer Gründe eine BWB-Unterstützung angezeigt ist. Die Klassenlehrperson meldet Anwärter/innen bei der BWB-Fachperson für ein vertrauliches Standortgespräch an. Bei einem positiven Befund werden, falls die Erziehungsberechtigten für ihr minderjähriges Kind einer BWB zustimmen, die erforderlichen Unterstützungsmassnahmen vereinbart und eingeleitet.

10 Erwägungen des Regierungsrats

Aufgrund der im Bericht zum vorliegenden Postulat dargelegten Sachverhalte und Überlegungen gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass dem Anliegen des Postulats, für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler besondere Angebote für eine gezielte Hausaufgabenbetreuung sowie eine gezielte Nachhilfe einzurichten, nicht entsprochen werden soll. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat davon abgesehen, organisatorische Massnahmen zu diesen beiden Anliegen eingehend zu prüfen und Kostenberechnungen anzustellen, die allenfalls für die Erziehungsberechtigten daraus entstehen würden.

Ein zentrales bildungspolitische Ziel der beiden Konkordate HarmoS und Sonderpädagogik besteht darin, dass alle Schülerinnen und Schüler ohne und grösstenteils auch die Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf an der Volksschule zumindest die grundlegenden allgemeinbildenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Grundkompetenzen) und eine Mehrheit der Kinder und Jugendlichen darüber hinausgehende erweiterte und auch hohe Kompetenzen er-

⁵ siehe Verordnung über die BerufswegBereitung (BWB) vom 19. April 2011 (SGS 640.65; GS 37.0497)

werben können. Die Grundkompetenzen hat die EDK für Mathematik, die Unterrichtssprache, die Fremdsprachen und die Naturwissenschaften gesamtschweizerisch festgelegt, diejenigen für die übrigen Fachbereiche und Fächer der Volksschule legen die regionalen EDK-Konferenzen gemäss HarmoS-Konkordat in sprachregionalen Lehrplänen fest. Den neu gefassten Bildungsauftrag gemäss § 7a BildG mit der Auflage, möglichst allen Kindern und Jugendlichen im Minimum jeweils bis zum Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres (nach HarmoS-Zählung) die Grundkompetenzen zu vermitteln, erfüllen der Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule im Kanton Basel-Landschaft – im Rahmen ihrer im Schulprogramm dokumentierten pädagogischen Konzepte – mit Hilfe des Grundangebots und Förderangebots und zum Teil auch unter Einbezug von integrativen Verstärkten Massnahmen bzw. mit den ihnen von den Einwohnergemeinden und/oder dem Kanton dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen. Der Regierungsrat geht nach der Rückweisung der Landratsvorlage über die Integrative Schulung am 12. Juni 2014 im Hinblick auf die zu überarbeitende Fassung weiterhin vom Grundsatz aus, dass in Zukunft die einzelnen Schulen bei der Erfüllung des Bildungsauftrags das der Kaskade 2 zugewiesene Förderangebot für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in Verbindung mit dem Grundangebot selber ausgestalten können. Daher nimmt der Regierungsrat davon Abstand, den Vorschlag des Postulats aufzugreifen und in Bezug auf die Vermittlung der Grundkompetenzen die flächendeckende Einrichtung eines neuen Förderangebots in Form einer speziellen bzw. gezielten Nachhilfe für besonders leistungsschwache Schülerinnen und Schüler (Risikogruppe nach PISA) an allen Volksschulen auf der Primarstufe bzw. der Sekundarstufe I vorzusehen und kantonal zu regeln.

Es wird einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die einzelnen Schulen die pädagogischen Ziele der Bildungsharmonisierung umgesetzt haben und bis zu 95% aller Kinder und Jugendlichen erfolgreich nach den Grund- bzw. eine Mehrheit davon auch nach darüber hinausreichenden Anforderungen unterrichten und fördern können. Der Postulant weist in diesem Zusammenhang zurecht darauf hin, dass es nicht angeht, wenn zu viele Schülerinnen und Schüler am Ende der Sekundarschule nicht das notwendige Rüstzeug besitzen, um zumindest in eine berufliche Grundausbildung überzutreten bzw. eine Lehrstelle zu finden und die Lehre erfolgreich abzuschliessen. So verlangt denn auch § 7a Absätze 4 und 5 BildG vom Regierungsrat, für Schülerinnen und Schüler, welche die grundlegenden Anforderungen für den Abschluss der Sekundarschule nicht erreichen, Massnahmen zu ergreifen, die zur Anschlussfähigkeit dieser Jugendlichen an eine Berufsausbildung oder an eine anderweitige soziale oder berufliche Integration hinführen. Dieser Aufgabe haben der Landrat und der Regierungsrat mit dem im Jahr 2008 aufgelegten Programm der BerufsWegBereitstellung (BWB) entsprochen. Es erlaubt, unverzüglich und im Sinne des Postulats, zu vermeiden, dass Jugendliche nach ihrer obligatorischen Schulzeit aus dem sozialen Netz fallen und ihnen wegen des schulischen Misserfolgs ihre berufliche Zukunft verbaut ist. Der erste Evaluationsbericht zur BWB vom Mai 2012 hat ergeben, dass zwar noch Verbesserungen notwendig sind, die BWB zugunsten gefährdeter Sekundarschülerinnen und -schüler bzw. von der Erwerbslosigkeit bedrohter Jugendlicher alles in allem jedoch ein Erfolg ist.⁶

Ein zentrales Gelingenskriterium für eine erfolgreiche Umsetzung des HarmoS-Konkordats ist für den Regierungsrat, dass die Quote der Schülerinnen und Schüler mit individuellen reduzierten Lernzielen am Ende der Sekundarschule klein ist⁷. In seiner Vernehmlassungsantwort vom 13.

⁶ Siehe Landratsvorlage 2013/265 vom 9. Juli 2013 betreffend „Weiterführung des Projekts BerufsWegBereitstellung (BWB) ab 2014 bis 2018“.

⁷ Ein weiteres Kriterium könnte auch darin bestehen, dass sich längerfristig der alles in allem hohe Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer von der Normalausbildungszeit abweichenden bzw. längeren Schulbesuchsdauer im Volksschulbereich verringern würde (siehe Fussnote 3). Der Regierungsrat hat allerdings in seiner Interpellationsantwort (LRV 2012-331 vom 26. März 2013) festgehalten, der alles in allem stabilen

Dezember 2013 zur Anhörungsfassung des Lehrplans 21 hat der Regierungsrat daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grundkompetenzen so gefasst sein müssen, dass sie von den allermeisten Schülerinnen und Schülern auch tatsächlich erreicht werden können. Falls die Grundkompetenzen von den Lern- und Leistungsmöglichkeiten zu vieler Schülerinnen und Schüler zu weit entfernt wären, hätte dies im Kanton Basel-Landschaft unweigerlich zur Folge, dass allenfalls im Vergleich zu heute mehr Kinder und Jugendliche mit individuellen reduzierten Lernzielen unterrichtet werden müssten bzw. nicht in der Lage wären, den geforderten Volksschulabschluss zu erlangen. Sollte sich bei der nationalen Überprüfung der nationalen Bildungsziele (Grundkompetenzen) der EDK zur Harmonisierung der Volksschule herausstellen, dass die von den Schulen zu vermittelnden schulischen Grundanforderungen überhöht und zu anspruchsvoll sind, muss nach Auffassung des Regierungsrats nach 2020 von der EDK und ihren regionalen Konferenzen eine Revision der schulischen Anforderungen für die Grundkompetenzen nach Fachbereichen und Fächern ins Auge gefasst werden.

In Bezug auf die Hausaufgaben achten die Schulen bzw. die Lehrpersonen bei der Auftragsvergabe darauf, dass die Schülerinnen und Schüler an der Primarschule und an der Sekundarschule die Hausaufgaben selbstständig bearbeiten und sich auch eigenständig auf Prüfungen vorbereiten können. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Hausaufgabenbetreuung eine erzieherische, jedoch keine schulfachlich bzw. arbeits- und lernmethodisch qualifizierende Aufgabe zu übernehmen. Die erzieherische Aufgabe der Erziehungsberechtigten besteht darin, den Familienalltag so zu strukturieren und zu organisieren, dass ihre Kinder regelmässig ihre Hausaufgaben erledigen können, und, soweit es nötig ist, die Aufsicht darüber auszuüben, dass sie dies auch tun. Die erzieherische Funktion bei der Hausaufgabenbetreuung können grundsätzlich alle Erziehungsberechtigten, unabhängig von ihrem Bildungsstand, übernehmen. Eingeschränkt kann diese Hilfe bei Schülerinnen und Schülern sein, die, wie es das Postulat ausdrückt, vorübergehend oder auf Dauer von „schwierigen familiären Verhältnissen“ betroffen sind. Falls die Eltern infolge einer Erwerbstätigkeit die Hausaufgabenbetreuung nicht selber wahrnehmen können, sollen alle Erziehungsberechtigten, und zwar unabhängig vom sozialen Status der Familie, auf eine familienergänzende Hilfestellung zurückgreifen können. Bei Kindern aus schwierigen familiären Verhältnissen kann und soll sich die Schule bei Bedarf dafür verwenden, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kinder für den Besuch einer familienergänzenden Hausaufgabenbetreuung anmelden. Die begleitete Hausaufgabenbetreuung durch das Elternhaus oder ein familienergänzendes Angebot ist vor allem für Primarschulkinder wichtig. Sekundarschülerinnen und -schüler sind aufgrund ihrer vom Elternhaus und der Schule geförderten persönlichen und sozialen Entwicklung grösstenteils imstande, ihre Hausaufgaben inkl. Prüfungsvorbereitungen eigenverantwortlich und ohne eine direkte Aufsicht zu erledigen. Falls einzelne Sekundarschülerinnen und -schüler Mühe damit bekunden, in ihrer Freizeit die Hausaufgaben eigenständig zu erledigen, kann es – nicht zuletzt, wenn sie sich inmitten des Pubertätsumbruchs befinden – hilfreich sein, wenn Sekundarschulen, was einige heute schon tun, solchen Schülerinnen und Schülern stundenweise auf freiwilliger Basis geregelte Zeiten für die selbstständige Hausaufgabenerledigung in der Schule anbieten.

Soweit es die familienergänzende Hausaufgabenbetreuung im Primarschulbereich anbelangt, braucht es nach Auffassung des Regierungsrats zurzeit keine zusätzliche gesetzliche Regelung.

Repetenten- und Retardierungsquote als Kostenfaktor sei der gesetzliche Bildungsanspruch gemäss § 4 BildG gegenüber zu stellen ist. Demnach hat jedes Kind bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung. In diesem Sinne sind nach Auffassung des Regierungsrats bis zu einem Abschluss auf der Sekundarstufe II Klassenwiederholungen immer auch als eine Massnahme zur Unterstützung des Erwerbs der erforderlichen Kompetenzen für das lebenslange Lernen anzusehen.

Gestützt auf § 28 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, können die Einwohnergemeinden den Erziehungsberechtigten und ihren Kindern einen freiwilligen Hausaufgabenhort anbieten. Es gehört zu den Aufgaben der Schulräte, zusammen mit den Schulleitungen für die Primarschule regelmässig zu überprüfen, ob die vorhandene familienergänzende Hausaufgabenbetreuung ausreicht, vergrössert werden muss oder in einer Einwohnergemeinde oder einem Schulkreis ein entsprechendes Angebot erstmals einzurichten ist. Je nach Ergebnis kann er beim Gemeinderat vorstellig werden und mit ihm das weitere Vorgehen und die einzuleitenden Schritte absprechen. Ausserdem wird der Landrat in absehbarer Zeit den Entwurf des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz), das die familienergänzende Betreuung für den Frühbereich und die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) regelt, zusammen mit den beiden vorliegenden FEB-Initiativen beraten und darüber beschliessen. Jedwede familienergänzende Betreuung für Primarschulkinder und ihre Eltern wird dazu beitragen, dass auch die familienergänzende Hausaufgabenbetreuung von Kindern mit erwerbstätigen Eltern gefestigt wird, da die mit der Betreuung beauftragten Einrichtungen inkl. Tagesfamilien immer auch die diesbezügliche Aufgabe des Elternhauses zu substituieren haben. Die Sekundarschulen können, wie sie das vereinzelt heute schon tun, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen geregelte Zeiten für die selbstständige Erledigung der Hausaufgaben organisieren. Je nachdem, wie sich die Nachfrage danach an den Schulen entwickelt und ein entsprechendes Angebot umfangmässig genutzt wird, sind allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Regelungen in Ergänzung zur bestehenden Mittagstischverordnung im Sinne eines erweiterten Auftrags im Bereich der familienergänzenden Betreuungsangebote an der Sekundarstufe I zu prüfen.

Für nicht gangbar erachtet es der Regierungsrat, ein Angebot zu schaffen, das auf eine spezifische Hausaufgabenbetreuung für „Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder aus bildungsfernen Familien und Kinder aus schwierigen familiären Verhältnissen“ ausgerichtet wäre. Ein derartiges Angebot würde Migrations- und bildungsferne Erziehungsberechtigte oder auch Eltern in schwierigen familiären Verhältnissen sowie deren Kinder zu Unrecht stigmatisieren und ihnen von vornherein die Fähigkeit absprechen, ihre erzieherische Aufgabe bei der Hausaufgabenbetreuung wahrzunehmen bzw. ihre Hausaufgaben selbstständig zu bearbeiten. Von einem Manko für diese Kinder und Jugendlichen könnte man nur ausgehen, wenn das Elternhaus bei der Hausaufgabenbetreuung tatsächlich auch eine fachlich und arbeits- und lernmethodisch qualifizierende Funktion zu übernehmen hätte. Dies aber ist gerade nicht der Fall, und zwar unabhängig davon, ob Eltern dies dennoch tun oder nicht. Die Chancengerechtigkeit eines Bildungssystems sowie die Wirksamkeit und Qualität des Unterrichts der einzelnen Schule in Bezug auf den Bildungsauftrag zeigt sich u.a. gerade dadurch, dass die Schule nicht nur mit Kindern aus privilegierten, sondern auch mit denjenigen aus unterprivilegierten Familienverhältnissen, entsprechend des Entwicklungspotenzials und der Leistungsfähigkeit jedes Kindes und Jugendlichen, genügende, gute und sehr gute Lernergebnisse erzielen kann. Mit dem Beitritt zum HarmoS- und Sonderpädagogik-Konkordat hat sich der Kanton Basel-Landschaft zusammen mit den übrigen HarmoS-Kantonen auf den Weg gemacht, dieser Aufgabe, speziell auch zugunsten der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler, in Zukunft noch besser gerecht zu werden, als die Schulen dies heute schon tun und vermögen.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Vom Bericht zum Postulat [2011-301](#) betreffend Aufgabenhilfe und gezielte Nachhilfe wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat [2011-301](#) wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 27. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter